

## Kürzung verschiedene Steuerabsetzbeträge

Lana, im November 2024

Sehr geehrte/r Kunde/in,

mit vorliegendem Rundschreiben informieren wir Sie über die geplante Verminderung der Steuerabsetzbeträge **ab dem Jahr 2025**. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes für 2025 sieht dazu folgendes vor (die Genehmigung des Haushaltsgesetzes wird zwischen Weihnachten u. Neujahr erwartet):

### **Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten (Art. 16-bis, DPR 917/1986):**

- **Hauptwohnung (meldeamtliche Wohnsitz des Steuerpflichtigen):**
  - Steuerabsetzbetrag 50% mit Spesenmaximalbetrag € 96.000,00 für Ausgaben im Jahr 2025 – somit unverändert gegenüber dem Jahr 2024;
  - Steuerabsetzbetrag 36% mit Spesenmaximalbetrag € 96.000,00 für Ausgaben in den Jahren 2026 + 2027.

Die Ausgaben müssen vom Wohnungseigentümer oder vom Inhaber des realen Nutzungsrechtes bezahlt werden. Für die nackten Eigentümern, Mieter oder Angehörigen gelten die Steuerabsetzbeträge, die für die anderen Baueinheiten vorgesehen sind.

- **Andere Baueinheiten:**
  - Steuerabsetzbetrag 36% für Ausgaben im Jahr 2025 mit Spesenmaximalbetrag € 96.000,00 – bis 31.12.2024 Steuerabsetzbetrag 50%;
  - 30% für Ausgaben in den Jahren 2026 + 2027 mit Spesenmaximalbetrag € 96.000,00.

### **Öko-Bonus für energetische Baumaßnahmen (Gesetz 296/2006):**

- **Hauptwohnung (meldeamtliche Wohnsitz des Steuerpflichtigen):**
  - Steuerabsetzbetrag 50% für Ausgaben im Jahr 2025 – bis 31.12.2024 Steuerabsetzbetrag 50%-85%;
  - Steuerabsetzbetrag 36% für Ausgaben in den Jahren 2026 + 2027.

Die Ausgaben müssen vom Wohnungseigentümer oder vom Inhaber des realen Nutzungsrechtes bezahlt werden. Für die nackten Eigentümern, Mieter oder Angehörigen gelten die Steuerabsetzbeträge, die für die anderen Baueinheiten vorgesehen sind.

- **Andere Baueinheiten:**
  - Steuerabsetzbetrag 36% für Ausgaben im Jahr 2025 - bis 31.12.2024 Steuerabsetzbetrag 50%-85%;



- Steuerabsetzbetrag 30% für Ausgaben in den Jahren 2026 + 2027.

#### **Bonus für Möbel und Elektrogeräte:**

Steuerabsetzbetrag 50% mit Spesenmaximalbetrag € 5.000,00 für Ausgaben im Jahr 2025 – somit unverändert gegenüber dem Jahr 2024.

#### **Grünbonus:**

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes für 2025 sieht keine Verlängerung auf das Jahr 2025 vor.

#### **Superbonus:**

Der Superbonus wird endgültig abgeschafft – dieser gilt nur mehr für Maßnahmen, für welche zum 15. Oktober 2024 die Baubeginnmeldung (Cila) eingereicht und bei den Kondominien auch der entsprechende Beschluss der Miteigentümer getroffen worden ist. Für die Ausgaben des Jahres 2025 ist der Steuerabsetzbetrag von 65% vorgesehen.

**Steuerabsetzbetrag für den Abbau architektonischer Barrieren:** Dieser bleibt bis 31. Dezember 2025 im Ausmaß von 75% bestehen.

#### **Deckelung Steuerabsetzbeträge bei Jahreseinkommen über € 75.000,00 bei Privatpersonen:**

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes sieht bei einem Jahreseinkommen über € 75.000,00 zudem eine allgemeine Beschränkung der Steuerabsetzbeträge für Ausgaben, **die ab 01.01.2025 getätigt werden**, vor. Die **Höhe des Maximalbetrages der Steuerabsetzbeträge** hängt von der Höhe des Jahreseinkommens und von der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder ab, und beträgt zwischen **€ 4.000,00 bis 14.000,00 €**.

#### **Inanspruchnahme der Steuerabsetzbeträge ohne die geplanten Einschränkungen und Verminderungen:**

**Privatpersonen und Betriebe mit einfacher Buchhaltung:** Damit die Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten/energetische Baumaßnahmen noch für 2024 ohne die geplanten Einschränkungen und Verminderungen in Anspruch genommen werden können, sind die **Rechnungen im Jahr 2024 auszustellen und zu bezahlen**. Die Durchführung der Arbeiten kann dann auch im Jahr 2025 erfolgen. Wesentlich ist jedoch, dass die Arbeiten tatsächlich durchgeführt werden und dass vor Zahlung der Rechnungen der Baubeginn beim Bauamt der Gemeinde, und sofern notwendig die Baustellenvorankündigung beim Arbeitsinspektorat, gemeldet worden ist.

**Betriebe mit ordentlicher Buchhaltung:** Damit die Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten/energetische Baumaßnahmen noch für 2024 ohne die geplanten Einschränkungen und Verminderungen in Anspruch genommen werden können, müssen die Bauarbeiten bis 31.12.2024 beendet worden, bzw. zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine schriftliche Vereinbarung über die Annahme des Baufortschrittes zum 31.12.2024 unterzeichnet worden sein.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Grabmaier – Stuefer – Gruber